

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1824

95 (27.11.1824) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis.

Nro. 95. Samstag den 27. November 1824.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachung.

Instruction für die Kreis-Directionen über die Verwaltung und Verwendung der eingegangenen Gelder und Naturalien für die durch Ueberschwemmung verunglückten diesseitigen Unterthanen.

Die lebhafteste und allgemeine Theilnahme für die durch die Ueberschwemmungen verunglückten Unterthanen, bewähret sich durch die reichlichen, zur Unterstützung derselben vom Ausland, und aus dem Großherzogthum eingehenden Beiträge.

Hierdurch sieht sich die Regierung in den Stand gesetzt, der Noth der Einzelnen kräftig zu Hülfe kommen, und die Folgen jener unalücklichen Ereignisse, in Beziehung auf solche, abwenden zu können. Sie sieht sich aber auch dadurch verpflichtet, für die genaueste Verwendung, nach der Absicht der Gebenden zu sorgen, und keiner Zeit in einer öffentlich abzulegenden Rechnung, solchen die Ueberzeugung zu geben, daß auch nicht das Mindeste zu andern Zwecken, oder gar zum Dienst des Staats, in der engeren Bedeutung, entnommen worden sey. Damit aber eine solche Nachweisung möglich werden, und sich auf Belege gründen könne, ist es erforderlich, daß sowohl die Kreis-Directionen, als ihre Unterbehörden und Einzelne, bei Austheilung der Unterstützungen mitwirkende Individuen, nach gleichen Grundsätzen und Formen verfahren, zu welchem Ende man folgende Bestimmungen auszusprechen für nöthig hält.

Die erste und wichtigste Frage ist wohl hier, wem überhaupt Unterstützungen aus den eingehenden Geldern zugewendet werden könne?

Daß den Corporationen und Gemeinheiten ebenso den kirchlichen und milden Fonds, ihr Verlust sey noch so bedeutend, eine Theilnahme nicht eingeräumt werden dürfe ist natürlich; es kann nur überhaupt von Einzelnen die Rede, nur die Bestimmung nöthig seyn, welchen einzelnen Beschädigten eine Unterstützung zustehen darf. Der ganz Arme, der durch die Gewalt des Wassers nichts verlieren konnte, nimmt insofern Antheil, als er durch die Bedrängniß der übrigen, seine tägliche, durch Handarbeit gewinnende Nahrung vermisst, eine vorübergehende Unterstützung zur Anschaffung der Nahrungsmittel und Bekleidung genügt. Desto mehrere Aufmerksamkeit verdient aber die Klasse der Landbewohner, welche mit einem geringen, oder nicht bedeutend zu nennenden Güterbesitz, Familien ernähren muß, und nun durch Ueberschwemmung, Gebäude oder Vieh, Vorräthe, auch die Aussaat verloren, oder starke, einen bedeutenden Geld- oder Vorraths-Aufwand, erfordernde Beschädigung erlitten hat. Ebenso sind hierher zu rechnen, diejenige Gewerbetreibenden in Städten und auf dem Lande, welche ohne großes Betriebs-Kapital, Theile ihrer Gewerbsrichtungen, Vorräthe etc. verloren, oder längere Zeit dasselbe wegen Beschädigung nicht fortführen können. Diese Klasse des Nährstandes hat ganz vorzüglich Anspruch an Unterstützung, da geringere Vermöglichkeit und Entbehren der gewöhnlichen Einnahme, bei der Nothwendigkeit, umfassendern Bedürfnissen vorzuforsorgen, und bei dem Mangel des baaren Geldes überhaupt, solche sich selbst überlassen, dem Verderben un-wiederbringlich dahin geneben würde.

Bis zu welchem Stand des Vermögens die Zulassung zur Unterstützung statt finde, läßt sich nicht bestimmen, sondern muß aus der Lage des Einzelnen, dessen wirkliche Bedürfnisse, durch die Orts-Unterstützungs-Commission beurtheilt werden.

Die zweite Frage ist wie sollen diese Unterstützungsmittel verwaltet werden? Daß alle mit der Berechnung, Bewahrung, Absendung und Vertheilung derselben, beauftragte, ohne Unterschied, für diese, als Beitrag zur Erleichterung ihrer Mitbürger anzusehende Leistung, eine Vergütung an Diät-Tag-Tabl- und Depositengebühr etc. nicht ansprechen können, wird hiemit ausdrücklich verfügt. Belegte Auslagen allein können, wo solches begehret wird, decretirt werden. Die Berechnung der den Kreis-Directionen, Aemtern und

Unterstützungs-Commissionen zustießenden Gelder, so wie die Aufsicht eingehender Natural- und Material-Vorräthe, soll durchaus nur an angeessene Bürger der betreffenden Orte, übertragen werden.

Als Rechnungsführer der Unterstützungs-Commissionen sollen die Stiftungen-Heiligen- oder Almosen-Pfeger vorzugsweise von solchen angenommen werden.

Jeder Verrechner einer Unterstützungs-Commission führt ein Geld-Journal und ein Natural-Journal; in ersteres kommen alle Einnahmen an Geld, und alle, theils zur Unterstützung unmittelbar, theils durch Ankauf anderer Unterstützungs-Objecte mittelbar, verausgabten Gelder. Das Natural-Journal enthält alle, theils durch unmittelbare Beiträge, theils durch Ankauf eingegangene, sowie wieder verwendete Lebensmittel, Früchte, auch Hanf, Flachs, Kleidungsstücke, Tuch u. dergl. wobei es sich von selbst versteht, daß, um nicht hierin einem Verrechner zu viele Arbeit aufzubürden, die Vertheilungen, in Consignationen durch die Commission aufgestellt und vollzogen, je als ein Ausgabe-posten behandelt werden. Die Rechnungen in den einzelnen Orten sollen auf Vorlage der Journale, unter Mitwirkung der Commission gestellt, und von denen Mitgliedern, wenn kein Anstand gefunden wird, zur Anerkennung unterzeichnet, sofort sammt Journal und Beilagen verwahrt werden. Jede Commission hat aber eine von ihr beglaubte Uebersicht über Einnahme und Ausgabe, als das Resultat ihrer Verwaltung, nach beiliegendem Formular, dem Amte zur weitem Einsendung zu übergeben. Die Aemter sammeln diese Uebersichten, schließen solchen die Nachweisungen ihrer Einnahmen und Ausgaben an, und legen sie dem Kreisdirectorio vor, welches seine Haupt-Uebersicht beifügt, und mit solcher alle jene Originalien einreicht. Die Kreisdirectorien und Aemter haben nun dasjenige nachzuweisen, was ihre Berechnungen eingenommen, und wieder verausgabt haben. Sie erheben darüber die belegte Rechnung, und verwahren solche, nachdem sie geprüft und richtig gefunden wurde.

Die dritte Frage ist: von wem sollen diese Unterstützungsmittel ausgetheilt werden? — Zuvörderst muß man hier den Wunsch aussprechen, daß die Kreisdirectorien und Aemter sich aller unmittelbaren Verabreichung an Einzelne enthalten, vielmehr solche an die Ortscommissionen weisen. Selbst in Fällen, wo Beschwerden gegen die Vertheilungen angebracht würden, sollen begründet gefundene, durch Anweisung an die Commission, erledigt werden.

Diese Commissionen sollen in ungemischt evangelischen Orten aus den sämtlichen Mitgliedern des Kirchengemeinderaths bestehen, welchen frei steht, aus der Zahl der Ortsbürger einen, oder einige, noch zuzuziehen; in ungemischt catholischen Orten, aus der Kirchen- und Stiftungs-Commission, unter gleicher Einräumung; in gemischten Orten haben beide gemeinschaftlich, unter Vorsitz des ältesten Geistlichen, oder wenn daselbst ein Amtssitz ist, unter dem eines Beirathen, solche zu bilden; da jedoch besonders in Städten die Versammlung durch die große Anzahl ihrer Mitglieder in ihrer Thätigkeit aufgehalten würde, so kann, wo nicht schon gemeinschaftliche Armen-Commissionen bestehen, ein gleichtheilig gewählter Ausschuss, wozu jedoch die Pfarrer jedenfalls treten, mit der Geschäftsbeforgung beauftragt, und von solchen in bestimmten Tagen der ganzen Versammlung Rechenschaft abgelegt, oder deren Instruction oder Zustimmung eingeholt werden.

Da diesen Commissionen mit vollem Vertrauen der Regierung die Sorge für die eigentliche Verwendung der Unterstützungsmittel übergeben ist; so erwartet man auch, daß sie solchen mit aller Treue u. Thätigkeit entsprechen.

Zunächst haben sie ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß der dringendste Bedarf zum Lebensunterhalt an Nahrungsmitteln, auch Holz und Bekleidung nicht fehlen, sie werden dabei die Kenntniß über den Hausstand, und die mehrere oder mindere Fähigkeit des eigenen Erwerbs, wie die Möglichkeit der Hülfe aus eigenen Mitteln beraten, und hiernach das Maas der Hülfe, sowie, ob solche durch Geld, ohne Besorgniß der Verschleuderung, oder durch Abreichung anzukaufender Vorräthe geschehen könne, bemessen. Sehr wichtig ist hiernächst die Sicherung des Unterhalts des Viehstandes der Beschädigten, da solcher durch die Folgen der Vernachlässigung während den Ueberschwemmungen, ohne dies Noth gelitten hat, und eine jetzt sorgsamere Pflege erfordert, wenn Seuchen vermieden werden sollen. Die Ausbesserung der Wohngebäude, Stallungen, Scheuern, die durch die Ueberschwemmung so beschädigt wurden, daß sie den, der Gesundheit und Erhaltung des Gerathen nöthigen Schutz gegen die raubere Witterung nicht gewähren, gehört, soweit die besonders zu diesen Zwecken veranfaltete Collecten nicht hinreichen, hierher. Was die Anschaffung des durch die Ueberschwemmung verlorenen, oder als Folge davon, umgefallenen Viehes betrifft, soweit es zur Erhaltung der einzelnen Familien oder zur nothwendigsten Bestellung der Felder erfordert wird, so muß sich hier nach dem Stand der disponiblen Mitteln gerichtet werden, und ob hiernach nur Zuschüsse, deren Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert werden muß, gegeben werden können. Die Wiederaufbauung gänzlich untergegangener Gebäude, die Anschaffung nothwendigen Hausraths und der zum Gewerbsbetrieb erforderlichen Geräthe, dürften eine Summe erfordern, welche die disponiblen Mitteln übersteigen. Die Commissionen haben daher, wie es immer thunlich ist, zu Hülfe zu kommen. Dabei ist nicht zu übersehen, daß in Ansehung der Bau-Materialien durch die vordern Bestimmungen namentlich durch Bauholz-Collecte und Abgabe aus Gemeindegeldungen, eine ansehnliche Beihülfe gewonnen werde.

Ein sehr wichtiger Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit ist endlich die Anschaffung der Saatfrüchte. Ein großer Theil der mit Winterfrucht, Klee, Raps eingesäten Felder ist durch die Ueberschwemmung, und ganze Lagen von Sand und Erde, gänzlich verdoiben worden, auch haben die vorgerückte Jahreszeit und die Regnerische Witterung, endlich das noch zurückgebliebene Gewässer, eine weitere Bestellung derselben ohnmöglich gemacht; ebenso sind viele Felder noch unter Wasser, wo es ungewiß ist, ob die Einsaat gerettet werden kann oder nicht. Höchst nachtheilig sowohl für die verunglückten Besitzer, als für die Gesamtheit war es, wenn diese Felder nicht im nächsten Frühjahr mit Sommerfrüchten, Klee &c. wieder angebaut werden könnten. Alle diejenige Saatfrüchte welche durch Collecte eingehen, soweit sie zum Sommerbau geeignet, und hierzu erfordert sind, sollen daher verwahrt, und seiner Zeit hierzu verwendet, nicht weniger die weiters erfordereten Saatfrüchte und Saamen angekauft und denen Bedürftigen vertheilt werden. Da auch die Rebberge häufig gelitten, besonders die Pfähle fortgeschwemmt wurden, so ist für die Ersetzung der Letztern Sorge zu tragen.

Die Commissionen haben endlich für die sonst eintretende Erforderniß, nach ihrem Ermessen zu sorgen, und überhaupt so zu verfahren, daß sie den Dank ihrer Mitbürger mit Recht ansprechen können.

Der Maasstab den die Kreisdirectorien und Aemter bei Austheilung der Zuschüsse einzuhalten haben, wird sich aus denen Beschädigungsaufnahmen und dem darnach die Privaten betroffenen habenden Schaden, ergeben, wobei in Städten oder Orten, wo bedeutende Fabriken, oder sonstige Gewerbs-Etablissements sich befinden, der ohngefähre Betrag ihres Verlusts, wofür keine Unterstützung gegeben wird, in Abzug kommt.

Das Kreis-Directorium wird aufgefordert, hiernach das Weitere schleunig zu verfügen, und sich selbst zu benehmen. Karlsruhe den 19. November 1824.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Direktor.
L. Winter.

Adv. Gutzmann.

Kreis

Der

Amt

U e b e r s i c h t

über die Unterstützungen der durch Ueberschwemmung Beschädigten.

E i n n a h m e.		fl.	kr.	A u s g a b e.		fl.	kr.
An Geld.				An Geld.			
1) Aus der Orts-Collecte zugewiesene tr. amtl. Bescheinigung vom ten				Von baarer Vertheilung lt. Cons. Beschluß vom ten			
2) Von Zuschuß durch Großh. Oberamt lt. Decretur vom ten laut Decretur vom ten				lt. Cons. v. 20. 20. Ferner vom ten bis ten			
3) An, nach der Collecte unmittelbar eingekommenen Gaben				2) In Ankauf von Unterstützungs-Mitteln.			
Den ten von einem Ungenannten				a) Für Brennholz 2c.			
Den ten von 20. 20.				b) Für Brodfrüchte, sonstige Lebensmittel, Korn 2c.			
Summa der Geld-Einnahme				c) Für Fütterung. Haber. Heu. Stroh 2c.			
				d) Für Baumaterial, zu Reparaturen 2c. Holz 2c. Ziegel 2c.			
				e) Für Saatfrüchte et Sämereien 2c.			
				f) Für Gespinnste et Kleidungsbedürfnis 2c. 2c.			
				Summe der Geld-Ausgabe			

Die Geld-Einnahme beträgt fl. kr.
Die Ausgabe fl. kr.
Rest fl. kr.

E i n n a h m e.		fl.	kr.	A u s g a b e.		fl.	kr.
An Naturalien u. Materialien.				An Naturalien u. Materialien.			
1) An Brennholz durch Collecte durch Ankauf				1) An Brennholz nach der gestellten Rechnung.			
	im Ganzen						
2) An Brodfrüchten durch Collecte				2) An Brodfrüchten zc.			
a) Korn, durch Ankauf				a) zc.			
a) zc.	im Ganzen an Korn, an Dinkel zc.						
3) An Futter durch Collecte				3) An Futter.			
a) Haber zc. durch Ankauf							
a) zc.	im Ganzen an Haber						
4) An Baumaterialien durch Collecte				4) An Baumaterialien,			
a) Holz (Baumstämme nach der Zahl)							
. . . . Diehlen							
. . . . Pfosten zc.							
durch Ankauf							
a) zc.							
	im Ganzen						
5) An Saatfrüchten und Saamen aus der Collecte				5) An Saatfrüchten.			
a) Sommergerste zc. durch Ankauf							
a) zc.							
	im Ganzen						
6) An Gespinnst und Kleidungsstücken sind eingegangen und angekauft				6) An Gespinnst.			
a) Flach Pfund							
b) Hanf Pfund							

Die Einnahme ad 1. beträgt . . . — fl. — kr.

Die Ausgabe — fl. — kr.

Rest — fl. — kr.

Die Einnahme ad 2. zc.

= 3. zc.

Also aufgestellt nach der Rechnung und ihren Belegen.

N. N. den ten

Die Unterstützungscommission.

Dies wird unter Beziehung auf die an die Aemter des hiesigen Kreises bereits ergangene besonders Verfügung wegen des Vollzugs zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach den 20. November 1824.

Das Directorium des Murg- und Pfingzkreises,
K i r n.

vdt. Eberstein.

Oeffentliche Warnung.

Auf wiederholte bei der unterzogenen Stelle geschene amtliche Anzeigen, daß die Fütterung der Buchelnöckchen bei den Pferden schon in der geringen Quantität von 2 Psunden den Tod zur Folge habe, hat man dießfalls mehrfältige Versuche anstellen lassen, und diese tödtliche Wirkung derselben jedesmal vollkommen bestätigt gefunden.

Man sieht sich veranlaßt, dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und das Publikum vor jener Art Pferdesfütterung zu warnen. Karlsruhe den 19. November 1824.

Großherzogliche Sanitäts-Kommission.

Bekanntmachungen.

Nro. 18325. Die Verwendung der Gardisten betreffend.

In Folge einer General-Verfügung des Großherzogl. Finanzministeriums vom 2. dieses Nro. 6276. werden sämtliche Aemter, Obergemeinden, Amtskassen-Verrechnungen und die Oberzoll-Inspection aufmerksam gemacht, daß die Gardisten zu keinen fremdartigen Geschäften verwendet werden dürfen. Namentlich gehört der Einzug von Amtsrevisorats-Sporteln nicht zu ihren instruktionsmäßigen Berechtigungen, und diesen dürfen sie auf keine Weise entzogen werden, weil die Bewachung der Grenze, und die Handhabung der Steuer-Gesetze die volle Thätigkeit derselben schon in Anspruch nimmt.

Die Obergemeinden und die Oberzoll-Inspection werden angewiesen, besonders darauf zu halten, daß dieser Bestimmung nicht zuwider gehandelt werde.

Dffenburg den 20. November 1824.

Großherzogliches Directorium des Rinzigkreises.

Frhr. v. S e n s b u r g.

vdt. Braunstein.

Man findet sich neuerdings veranlaßt, das inländische Publikum, besonders aber den Handelsstand, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß jede in das Königreich der Niederlande bestimmte Versendung

a) nicht nur mit einem besondern Adress- oder Frachtbriefe, sondern auch

b) mit einer in französischer Sprache abgefaßten Inhalts- und Werths-Deklaration

versehen seyn muß, weil ohne diese beiden Erfordernisse jedem Stücke der Eingang in das Königreich der Niederlande versagt wird. Karlsruhe den 22. November 1824.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

Frhr. von F a h n e n b e r g.

vdt. Fieß.

Bekanntmachungen.

Se. Königl. Hoheit haben die katholische Stadtpfarrei Weinheim mit dem damit verbundenen landesherrlichen Dekanate dem Pfarrer Algaier zu Simspan gnädigst übertragen, wodurch letztere Pfarrei (Amts Gerlachsheim) mit einem beiläufigen Einkommen von 900 bis 1000 fl. erledigt wird; um welche sich die Kompetenten bei dem Main- und Tauberkreisdirectorium binnen 6 Wochen nach Vorchrift zu melden haben.

Untergertliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben un-

ter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(3) zu Bauerbach an das in Gant erkannte Vermögen des vormaligen Rentmeisters Zacharias B. holt, auf Montag den 27. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei.

(3) zu Diedelsheim an das in Gant erkannte Vermögen des Georg Michael Müller, auf Donnerstag den 30. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei.

(3) zu Wünzelsheim an den in Vermögensuntersuchung erkannten Michael Keller, auf Donnerstag den 23. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei, wo zugleich ein Versuch zu einem Borgvergleich gemacht werden wird. U. d.

Oberamt Bruchsal.

(3) zu Obenheim an den Adam Bieringer, auf Montag den 13. Dezbr. d. J. Morgens 8 Uhr auf dießseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Emmendingen.

(3) zu Mündingen an das in Gant erkannte Vermögen des Michael Markstahler, auf Dienstag den 14. Dezbr. d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dießseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(2) zu Gemmingen an das in Gant erkannte Vermögen der Michael Bär's Wittwe auf Donnerstag den 9. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(2) zu Mählberg an die in Gant gerathene Thomas Hund'sche Eheleute, auf Montag den 6. Dezbr. d. J. in dießseitiger Amtskanzlei. U. d.

Bezirksamt Gengenbach.

(2) auf der Althütte, Vogtei Nordrach, an das in Gant erkannte verschuldete Vermögen der Klemen; Schaf'schen Eheleute auf Freitag den 10. Dezember d. J. früh 8 Uhr auf dießseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(1) zu Liebolsheim an das in Gant erkannte Vermögen des Michael Kubach auf Dienstag den 14. Dezbr. d. J. Vormittags 9 Uhr bei Großh. Landamte dahier, wo zugleich über die Wahl des Curator-Massé so wie über die Gebühr desselben für die Verwaltung der Masse verhandelt werden wird. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(2) zu Dorf Kehl an den in Gant erkannten Bürger und Tagelöhner Mathias Beinhart jun. auf Freitag den 10. Dezbr. d. J. auf der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(2) zu Lahr an die in Gant erkannten Rothgerber Friedrich Wilkertschen Eheleute auf Montag den 6. Dezbr. d. J. Nachmittags 2 Uhr auf der Amtskanzlei dahier. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(3) zu Offenburg an den in Gant erkannten Gärtner Jakob Wörnet auf Montag den 13. Dezbr. d. J. früh 8 Uhr auf dießseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(1) zu Brögingen an den in Gant erkannten Bürger und Schuhmacher Christoph Hochmuth auf Donnerstag den 2. Dezbr. d. J. Vormittags 8 Uhr auf dießseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Dietlingen an den in Gant erkannten Schuß Johannes Bischoff, auf Montag den

6. Dezbr. d. J. früh 8 Uhr auf dießseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Rheinbischhoffheim.

(2) zu Neufreistett an den in Gant erkannten Glaser Martin Uebel, auf Freitag den 17. Dezbr. d. J. Vormittags 8 Uhr auf dießseitiger Amtskanzlei.

(2) zu Scherzheim an den in Gant erkannten Jakob Kienz, auf Donnerstag den 16. Dezbr. d. J. Morgens 8 Uhr auf dießseitiger Amtskanzlei. U. d.

Bezirksamt Schopfheim.

(3) zu Schopfheim an den in Gant erkannten hiesigen Engelwirth Xaver Kaiser, auf Dienstag den 14. Dezbr. d. J. Vormittags 9 Uhr auf dießseitiger Amtskanzlei.

(1) Eppingen. [Schuldenliquidation.] Die in Folge gegen den Franz Karch von Kohrbach den 16. Juli 1818 ergangener Gantterkenntniß, gepflogenen LiquidationsVerhandlungen müssen reasumirt werden, weil sie theils sehr lange unterbrochen wurden und zum Theil sehr unvollständig geblieben sind. Es wird daher Tagsfahrt zur ordnungsmäßigen Liquidation auf Montag den 20. Dezember d. J. anberaumt und sämmtliche Gläubigerschaft zur Liquidation der Forderungen und Begründung der allenfallsigen Vorzugsrechte bei Strafe des Ausschusses vorgeladen, wobei noch angefügt wird, daß dem Franz Karch inzwischen 98 fl. 44 kr. aus der Valentin Karch'schen Masse zugegangen sind.

Eppingen den 31. October 1824.

Großh. Bezirksamt

(1) Lahr. [Liquidation.] Handelsmann Daniel Megger dahier, welcher vor einiger Zeit die Handlung seiner verstorbenen Mutter Joh. Mich. Meppers Wittve dahier, übernommen und nun in Vermögensverfall gekommen ist, wünscht mit seinen Gläubigern einen Nachlassvertrag abzuschließen. Alle jene welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche unter Beibringung der nöthigen Belege Donnerstags den 23. Dezbr. früh 8 Uhr auf dießseitiger Amtskanzlei gehörig zu liquidiren, widrigens sie sich die etwaigen Nachteile selbst zuzuschreiben hätten, und die schon bekannten Gläubiger als dem Antrage der Mehrzahl beipflichtend ansehen würde.

Lahr den 17. Novbr. 1824.

Großh. Bezirksamt.

(2) Kastratt. [Schuldenliquidation.] Durch hohe Verfügung des Großherzogl. Badischen Hofgerichts des Mittelrheins vom 14. Sept. d. J. No. 1315. wurde über das rückgelassene Vermögen des im Jahr 1803 in Ettenheim verstorbenen Herrn Kardinals von Rohan der Concurs erklärt, und dem Unterzeichneten der Auftrag ertheilt, unter Be-

kanntmachung dieses die Sache in Statum judicandi zu setzen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund eine Forderung an die Kardinal von Robansche Verlassenschafts-Masse zu machen haben, aufgefordert, bis Montag den 7. Februar k. Z. Morgens früh um 9 Uhr auf der hiesigen Hofgerichts-Kanzlei zur Richtungsstellung ihrer Forderungen und Streit über ihr allenfallsiges Vorzugs-Recht entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte um so gewisser zu erscheinen, als sie ansonsten von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Es wird hier noch angefügt, daß auch diejenige Gläubiger, welche bereits Zahlungen aus der Masse erhalten haben, zu erscheinen und ihr Vorzugsrecht zu begründen haben, ansonsten sie sich den aus ihrem Nichterscheinen entspringenden Nachtheil gefallen lassen müssen.

Kastatt den 16. November 1824.

Von Hofgerichts-Commissionswegen,
Garnier, Hofgerichtsrath.

(3) Karlsruhe. [Gläubiger-Aufruf.] Die richtige Ordnung des Vermögens-Nachlasses der verstorbenen Sekretär Wilhelm Heinrich Malerschen Eheleute erfordert einen öffentlichen Aufruf an die Gläubiger derselben. Wer daher eine Forderung an die Malersche Verlassenschaft zu machen hat, wird aufgefordert, selbige Donnerstags den 16. Dezbr. d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause vor der Theilungsbehörde anzumelden, bei Vermeidung des Ausschlusses für den Fall der Unzulänglichkeit der Masse. Karlsruhe den 27. October 1824.

Großh. Stadtamt.

Mundtods-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verluft der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtods erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Emmendingen.

(3) von Rödningen der ledigen Anna Maria Hieslin, deren Pfleger Martin Fömlin von da ist. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(1) von Sulzfeld dem blödsinnigen ledigen Jakob Kögel, dessen Pfleger der dasige Bürger Friedrich Steiner ist. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(1) von Dilsbach dem Bürger Michel Bau, dessen Aufsichtspfleger der dortige Bürger Joseph Lehmann ist.

Erboordnungen.

(1) Ueberlingen. [Erboordnung.] Schon seit 6 Jahren wird Johann Willibald von Taisersdorf vermißt. Derselbe oder seine allenfallsigen Erben werden deshalb aufgefordert, binnen einem Jahr und sechs Wochen von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben, widrigenfalls Willibald für verschollen erklärt wird, und seine sich meldenden nächsten Verwandten in den Besitz seines in 265 fl. 21½ kr. bestehenden Vermögens würden eingewiesen werden.

Ueberlingen den 5. Novbr. 1824.
Großherzogl. Bezirksamt.

(2) La hr. [Verschollenheits-Erklärung.] Da der unterm 9. Septbr. 1823 erlassenen öffentlichen Vorladung ungeachtet, Simon Kunz von Oberweier sich weder gestellt noch sonstige Nachricht von sich gegeben hat, so wird derselbe nunmehr für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen Verwandten in fürsorglicher Ordnung nach, gegen Kaution in fürsorglichen Besitz übergeben. La hr den 13. Novbr. 1824.

Großh. Bezirksamt.

(3) Offenburg. [Verschollenheits-Erklärung.] Der unterm 30. März 1823 öffentlich vorgeladene, bis jetzt aber nicht erschienene Georg Ritter von Diersburg wird hiermit für verschollen erklärt und dessen Vermögen seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Offenburg den 10. Novbr. 1824.

Großherzogl. Oberamt.

(1) Pforzheim. [Verschollenheits-Erklärung.] Weil sich Emanuel Binder von hier auf die Vorladung vom 3. October v. J. zum Empfang seines Vermögens nicht gemeldet hat, so wurde derselbe heute als verschollen erklärt, und sein Vermögen den nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung überwiesen. Pforzheim den 17. Novbr. 1824.

Großherzogl. Oberamt.

(1) Kastatt. [Verschollenheits-Erklärung.] Joseph Steiner, Sohn des vormaligen Hofraths und Amtmanns Steiner zu Kloster Schwarzach, welcher sich auf die öffentliche Vorladung vom 15. Februar 1823 weder gestellt noch Nachricht von sich gegeben hat, wird hiermit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Kastatt den 23. Novbr. 1824.

Großherzogl. Oberamt.

(1) Kastatt. [Verschollenheits-Erklärung.] Der unterm 13. October v. J. fruchtlos vorgeladene Schlossergesell Anton Halter von Oberweier wird nunmehr für verschollen erklärt, und sein Vermögen den nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Kastatt den 22. Novbr. 1824.

Großherzogliches Oberamt.

(1) Weinheim. [Verschollenheitserklärung.]
Da sich Valentin Hau von Weinheim auf die erlassene Edictalladung vom 26. Sept. 1823. nicht gemeldet hat, so wird derselbe anmit für verschollen erklärt. Weinheim am 19. Nov. 1824.
Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Borberg. [Vorladung.] Die zur Conscription pro 1820 gehörige abwesende, zum effectiven Dienst bestimmte Miligen: Georg Heinrich Reppler von Unterwittstadt und Joseph Valentin Bauer von Krautheim werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten um so gewisser dahier zu stellen, als ansonsten gegen sie als Refractairs nach den bestehenden Landesgesetzen wird verfahren werden.
Borberg den 15. Nov. 1824.

Großh. Bezirksamt.
(2) Lörrach. [Vorladung.] Der Soldat des Großh. Linien-Infanterie-Regiments von Neuenstein No. 4. Stephan Heimgartner von Eöllingen hat sich unerlaubter Weise aus seinem Urlaubsdistrict entfernt, auch sich einer Schriftverfälschung schuldig gemacht. Derselbe wird nunmehr aufgefordert, binnen 6 Wochen, von heute an, sich entweder bei unterzeichneter Behörde oder bei seinem Regiments-Commando zu Freiburg zu stellen, und über das Verbrechen der Desertion und Fälschung zu verantworten, widrigenfalls nach den Gesetzen gegen ihn erkannt werden würde. Lörrach den 15. Novbr. 1824.
Großh. Bezirksamt.

(1) Freiburg. [Diebstahl und Signalements.]
Den 20. d. M. wurden einem Bürger in Gundenfingen nachstehende Effekten entwendet; als:

- 1) 8 Ellen halbleinenes Zeug von blauer Farbe.
- 2) Ein schwarz baumwollenes Halstuch.
- 3) Ein Paar ganz neue graue wollene, und ein Paar weiße wollene schon getragene Strümpfe.
- 4) Eine ganz neue Zange von mittlerer Größe.
- 5) Ein Paar Wüberschuhe mit kleinen Riemen zum Binden angebracht.
- 6) Eine schwarze floretseidene Zipfelkappe.
- 7) Eine Tabakspfeife mit elastischem Rohr, Wasserfack von rothem Blech und porzellaninem Kopf, worauf ein Todtenkopf und folgender Spruch ersichtlich ist: „Rauch und sauf, im Tode hörts auf.“
- 8) Ein Weiberhemd mit A. und W. gezeichnet.
- 9) $\frac{1}{2}$ Elle schwarze Bänder.
- 10) Eine 8 Zoll lange Scheere.
- 11) Eine abgetragene Bauernkappe.

Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf einen lebigen Schmidteffellen von Sulzburg gebürtig, der

mit einem Wanderbuche versehen, und mit einer Weibsperson aus Nüchen in der Schweiz herumzieht, deren beiden Personbeschreibungen unten beigefügt sind. Sämmtliche Behörden werden hiemit ersucht, auf jene Personen fahnden und im Betretungsfalle anher liefern zu lassen.

Signalement der Mannsperson.

Derselbe ist ungefähr 32 Jahr alt, 5 Schuh 5 Zoll groß, von hagerer Statur, und hat einen starken rothen Backenbart. Er trägt einen abgenutzten runden schwarzen Hut mit heber Suppe, einen Lanter von grauem Tuche, welcher viele eingesezte Stücke hat, Hosen von grauem Tuche, welche zwischen den Füßen und am Hintern mit schwarzem Leder besetzt sind, und auf beiden äußern Seiten sind Streifen von rothem Tuche der ganzen Länge nach angenäht.

Signalement der Weibsperson.

Sie ist ungefähr 30 Jahr alt, mager, hat das Gesicht voller Laubflecken und spizige Nase. Sie ist gekleidet wie die Oberländer Weibsbilder gekleidet sind, trägt aber eine Bauernkappe nach Art der Landleute in unserer Gegend.

Freiburg den 23. November 1824.

Großherzogl. Landamt.

(2) Freiburg. [Diebstahl.] In der Nacht vom 1. auf den 2. November d. J. ist in dem Umkreise der Walde nachstehendes Zimmerhandwerksgeschirt entwendet worden, als:

- 1) zwei große Fackwinden, wovon die eine 152 die andere ungefähr 130 Pfund wiegt, im Werthe von 66 fl., auf dem Holze unten befindet sich das Zeichen 996, an dem obern Ende der eisernen Stange sind die Buchstaben I. I. C. eingegraben. Ein besonderes Merkmal ist, daß es hier zu Lande keine solche Winden gebe, indem sie von besonderer Schwere und eigentliche Holländer Winden sind.
- 2) zwei Aeren wovon die eine links gerichtet ist, beide von gewöhnlicher Größe im Werthe von 4 fl.
- 3) Ein Breitbeil, welches ebenfalls links gerichtet ist, im Werth von 8 fl. 6 kr., welches von einem Schmidt in Gernsbach gefertigt ist.
- 4) Eine Säge mit zwei Griffen 6 Schuh und 3 Zoll lang, welche bei dem hiesigen Zeugschmidt Kupferschmidt erkaufte wurde, und das Zeichen P. H. A. R. D. hat, im Werthe von 4 fl. 30 kr.

Wir bringen diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Entdeckung des Thäters und der entwendeten Gegenstände von Seiten der Großherzogl. Behörden mitgewirkt werden wolle.

Freiburg den 3. Novbr. 1824.

Großherzogl. Landamt.

(Hierbey eine Beilage.)